

Bericht und Antrag des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Jahr 2012 (Mitteilung des Senats vom 17. Dezember 2013, Drs. 18/489 S) und zum Jahresbericht 2014 – Stadt – des Rechnungshofs vom 30. April 2014 (Drs. 18/548 S)

I. Bericht

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 17. Oktober 2014, 14. November 2014, 16. Januar 2015, 13. Februar 2015, 13. März 2015 und 17. April 2015 mit der Haushaltsrechnung des Jahres 2012 und insbesondere mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die Textzahlen (Tz.) zu 1.1 beziehen sich auf den Jahresbericht 2014 (Stadt) des Rechnungshofs.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus der Umsetzung seiner Beschlüsse zu den vorausgegangenen Berichten des Rechnungshofs nachgegangen.

1. Jahresbericht des Rechnungshofs 2014

1.1 Vorbemerkungen, Haushaltsgesetz (einschließlich Haushaltsplan) und Haushaltsrechnung 2012, Tz. 1 bis 42

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtbürgerschaft über die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2010 am 16. April 2013 beschlossen hatte, Beschluss der Stadtbürgerschaft Nr. 18/308 S; und dass die Stadtbürgerschaft über die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2011 am 25. März 2014 beschlossen hatte, Beschluss der Stadtbürgerschaft Nr. 18/444 S.

Der Senat hat die Haushaltsrechnung für das Jahr 2012 am 17. Dezember 2013 vorgelegt (Drs. 18/489 S). Die Kreditaufnahmegrenze nach Artikel 131a Landesverfassung (LV) ist 2012 für Land und Stadt zusammen um rd. 95,1 Mio. € überschritten worden. Die bei Haushaltsaufstellung noch mit 144,2 Mio. € angenommene Überschreitung konnte durch Steuermehreinnahmen und Zinsminderausgaben gesenkt werden.

Mit Abschluss der Haushalte 2012 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind Verluste von insgesamt rd. 15,0 Mio. € festgestellt und in das Folgejahr übertragen worden. Die Höhe der Rücklagen und Reste betrug rd. 111,8 Mio. €. Die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen wies beim Finanzierungssaldo eine Unterdeckung von rd. 474,2 Mio. € (ohne anteilige Konsolidierungshilfe) aus.

Der Rechnungshof hat in zehn Fällen Haushaltsüberschreitungen der Stadtgemeinde Bremen festgestellt, die das Budgetrecht des Parlaments verletzen. Die Gesamtsumme ist mit rd. 317 700 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Senatorin für Finanzen hat den Haushalts- und Finanzausschüssen darüber am 14. Juni 2013 detailliert berichtet (Vorlage 18/305 L zugleich 18/354 S), für das Jahr 2013 am 11. Juli 2014 (Vorlage 18/479 L zugleich 18/573 S).

Das Finanzressort hat im Produktplan 96 unterjährige Haushaltsüberschreitungen einiger Ressorts vor dem Haushaltsabschluss 2012 rechnerisch ausgeglichen. Der haushaltsrechtliche Verstoß ist dadurch jedoch nicht zu heilen. Das vom Finanzressort angekündigte Controlling hat bisher nicht ausreichend gegriffen, wie auch die Verstöße im Jahr 2013 zeigen.

Die haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigungen sowie der Rahmen für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind 2012 eingehalten worden. Der Gesamtbestand der Verpflichtungen der Stadtgemeinde hat sich verringert.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis und verweist im Übrigen auf die Bemerkungen zum Bericht des Rechnungshofs – Land –.

1.2 Schulden, Steuern und Zinsen, Tz. 43 bis 49

Die Schulden der Stadtgemeinde Bremen sind weiter gestiegen. Der Anstieg von 2012 auf 2013 um fast 506 Mio. € führte zu einem neuen Stand von rd. 8,33 Mrd. €. Davon betraf im Jahr 2013 weiterhin fast 1 Mrd. € die Schulden der Betriebe und Sondervermögen.

Hinzu kamen langfristige Schulden der Gesellschaften mit bremischer Mehrheitsbeteiligung. Zum Stichtag 31. Dezember 2012 betragen diese fast 1,8 Mrd. €.

Da die Steuereinnahmen erhöht und die Zinsausgaben gesenkt werden konnten, ist die Zins-Steuer-Quote im Vergleich zum Vorjahr mit 24,2 % jetzt wieder rückläufig.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis.

1.3 Zuwendungen an die Bremer Bäder GmbH, Tz. 50 bis 96

Das Sportressort unterstützt die Bremer Bäder GmbH durch jährliche Zuwendungen, die dem Verlustausgleich, der Sicherung der Liquidität der Gesellschaft sowie der Finanzierung von Investitionen dienen. Die Bremer Bäder GmbH schreibt seit Jahren Verluste. Im Jahr 2012 haben die Zuwendungen rd. 7,5 Mio. € betragen, wobei diese Zuwendungshöhe u. a. aus Einmaleffekten eines aufgelaufenen Defizitausgleichs sowie aus dem Ausgleich aufgelaufener Kredite resultierte. Das Zuwendungsverfahren wird von einer Stelle des Finanzressorts und dem Sportressort abgewickelt.

Der Rechnungshof kritisiert, dass wesentliche Anforderungen an die Gewährung von Zuwendungen nicht den zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechen. So dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Dies würde bei dem u. a. im Angebot der Bremer Bäder stehenden Fitnessstudio und Solarien nach Ansicht des Rechnungshofs nicht vorliegen. Auch kann die Zahlung von Zuwendungen für solche Angebote das Problem unzulässiger Subventionen aufwerfen, da Wettbewerbsvorteile gegenüber privaten Anbietern entstehen können. Einen weiteren Kritikpunkt im Zuwendungsverfahren sieht der Rechnungshof im nicht vollständigen und zeitnahen Vorliegen notwendiger Informationen.

Das Sportressort vertritt die Position, dass die öffentliche Finanzierung einen Betriebskostenzuschuss darstellt und dem Gesamtverlustausgleich der Bädergesellschaft dient. Eine Zuordnung des Betriebskostenzuschusses zu einzelnen Bäderstandorten und damit Angeboten erfolgt insofern nicht. Das Ressort hält es auch nicht für praktikabel, bei jedem Mittelabruf der Zuwendungsempfängerin wirtschaftliche Auswertungen und detaillierte Kostenrechnungen anzufordern. Aufsichtsrat und Ressort erhielten regelmäßig Informationen über die Entwicklung der Gesellschaft durch Controllingberichte und Managementreports. Die auch vom Rechnungshof vorgetragene erforderliche Kontrollpflicht einzelner operativer Maßnahmen durch das Ressort würde aus Sicht des Ressorts eine unmittelbare Steuerung der Geschäftsführung darstellen. Eine Begleit- und Controllingfunktion ist nach Auffassung des Ressorts durch regelmäßige Gespräche mit

der Geschäftsführung, den quartalsweise erstellten Managementreport sowie über den Aufsichtsrat gegeben.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass das Ressort vom Rechnungshof aufgeführte Hinweise und Anregungen angegangen und teilweise umgesetzt hat. Nach Auffassung des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses ist die Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Optimierung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Bädergesellschaft dienen, originäre Aufgabe der Geschäftsführung der Bremer Bäder GmbH. Das Ressort muss sicherstellen, dass eine zeitnahe Begleitung und Kontrolle von Maßnahmen in den hier vorgesehenen Kontrollstrukturen und Gremien sichergestellt ist.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Empfehlung des Rechnungshofs an, die Verantwortung für die Abwicklung der Zuwendungen an die Bremer Bäder GmbH zusammenzuführen und das Zuwendungsverfahren nach Möglichkeit ausschließlich über das Sportressort abzuwickeln. Er bittet den Senator für Sport zusammen mit der Senatorin für Finanzen hierzu ein Konzept zu entwickeln und der städtischen Deputation für Inneres und Sport bis zum 30. November 2015 darüber zu berichten.

1.4 Zentrale Fachstelle Wohnen, Tz. 97 bis 140

Die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) ist ein sozialpolitisch angesehenes Kooperationsmodell zwischen dem Amt für Soziale Dienste und vier freien Trägern der Wohlfahrtspflege. Ihre Aufgabe ist es, drohende Wohnungslosigkeit zu vermeiden und bestehende Obdachlosigkeit zu beenden. Sie berät Ratsuchende und bietet konkrete Hilfen an, z. B. durch Vermittlung einer Wohnung oder einer Übernachtungsmöglichkeit in Notunterkünften freier Träger.

Der Rechnungshof hat festgestellt, entgegen den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung habe das Sozialressort bei Einrichtung der ZFW im Jahr 2006 deren Wirtschaftlichkeit nicht geprüft. Es finanziert die Arbeit der freien Träger unterschiedlich über Entgelte oder Zuwendungen. Der zuwendungsfinanzierte freie Träger erhält im Vergleich zum entgeltfinanzierten freien Träger für seine Beratungstätigkeit pro Vollzeitstelle eine höhere Vergütung, bearbeitet anteilig jedoch eine geringere Fallzahl, was nach Auskunft der ZFW jedoch aufgrund der Frauenhaft korrekturbedürftig ist. Die voneinander abweichenden Vergütungen und Fallzahlen machen es notwendig, die Finanzierung freier Träger innerhalb der ZFW zu überprüfen, auch wenn die Unterschiede zum Teil durch die schwierige Klientel des Zuwendungsempfängers erklärlich sind. Derzeit ist nicht geklärt, ob die Aufgabe der Fachstelle in der jetzigen Form der Zusammenarbeit mit freien Trägern wirtschaftlich wahrgenommen wird.

Der Rechnungshof hat das Sozialressort aufgefordert, die Wirtschaftlichkeit der ZFW zu untersuchen und künftig begleitende Erfolgskontrollen vorzunehmen. Nur so ließen sich Verbesserungsmöglichkeiten der jetzigen Organisationsform erkennen.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist aus Sicht des Sozialressorts nicht notwendig gewesen, da es sich bei der ZFW um kein neues Angebot gehandelt habe. Der Rechnungshof hält es gleichwohl für erforderlich, die Wirtschaftlichkeit der ZFW nunmehr begleitend zu betrachten und dabei den Schwerpunkt auf Verbesserungsmöglichkeiten der jetzigen Organisationsform zu legen.

Ferner hat der Rechnungshof dargestellt, dass das Sozialressort mit freien Trägern Entgeltvereinbarungen für die Notunterkünfte abgeschlossen hat. Es handelt die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte bei erstmaligem Vertragsabschluss aus. Bei einer Verlängerung erhöht es sie in der Regel um einen pauschal vereinbarten Prozentsatz, ohne die bestehenden Berechnungsgrundlagen zu überprüfen. Das kann zu unangemessen hohen Ausgaben und finanziellen Nachteilen für die Stadt führen.

Der Rechnungshof hat das Sozialressort aufgefordert, die Berechnungsgrundlagen aller Entgeltvereinbarungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Das Sozialressort hat zugesagt, anlässlich der geplanten Neuordnung der Notunterkünfte die Entgelte neu zu prüfen und zu verhandeln.

Die bisher für das Controlling erhobenen Kennzahlen reichen nicht aus, um die Arbeit der ZFW beurteilen und steuern zu können. So veranlasst die ZFW z. B. nur in wenigen Fällen Auszahlungen im Rahmen der Obdachlosenhilfe, obwohl sie die dafür maßgeblichen Sachentscheidungen trifft. Der überwiegende Anteil der Ausgaben wird von den für die Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen getragen. Die von der ZFW verantworteten Gesamtausgaben lassen sich daher nicht genau ermitteln.

Der Rechnungshof hat dem Sozialressort empfohlen, das Controlling zu erweitern, um detaillierte Angaben – insbesondere zu den tatsächlichen Ausgaben für die Obdachlosenhilfe – zu gewinnen. Dazu befindet sich, eingehend auf die Forderungen des Rechnungshofs, ein neues PC-Programm im Testlauf.

Das Sozialressort hat erwidert, es sei angesichts der Rahmenbedingungen aufgrund nicht steuerbarer Variablen nur schwer möglich, Kennzahlen zu benennen. Dieser Einwand überzeugt den Rechnungshof nicht. Die von der ZFW verantworteten Gesamtausgaben müssten transparent und valide dargestellt werden, um die tatsächlichen Ausgaben erkennen zu können und daraus gegebenenfalls Handlungsoptionen abzuleiten.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an und bittet das Sozialressort, bis zum 30. November 2015 über den Stand der bereits getroffenen und die noch zu treffenden Maßnahmen zu berichten.

1.5 Schuldenberatung, Tz. 141 bis 181

Die Stadtgemeinde Bremen zahlte

- als kommunale Eingliederungsleistungen nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch),
- als Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII sowie
- im Rahmen eines freiwilligen präventiven Angebots

in den Jahren 2012 und 2013 jeweils rd. 1,5 Mio. € für Schuldenberatung.

Die Beratungsangebote für Hilfesuchende im Leistungsbezug nach dem SGB II und SGB XII werden über zwischen dem Sozialressort und den Trägern vertraglich vereinbarte Entgelte finanziert. Die präventive Schuldenberatung für Erwerbstätige mit geringem Einkommen und Leistungsberechtigte nach dem SGB III wird über Zuwendungen finanziert, deren Höhe sich nach der für den jeweiligen Träger erwarteten Fallzahl sowie einem Verrechnungssatz pro Fall richtet.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs gibt es erhebliche Unterschiede im Beratungsgeschehen, insbesondere zwischen den Ergebnissen der präventiven Beratungsangebote und den Regelberatungen für SGB-II-Leistungsbezieher. Auch die Innenrevision des Ressorts hatte bereits im Jahr 2012 die vorbeugende Wirkung präventiver Angebote herausgestellt, die einem Abgleiten in den Bezug von Sozialleistungen entgegenwirken könne. Das Regelangebot der Schuldenberatung nach SGB II hatte die Innenrevision hingegen als wenig wirksam im Sinne einer Integration in das Erwerbsleben bewertet.

Der Rechnungshof hat das Ressort daher aufgefordert, Effektivität und Effizienz des Beratungsangebots insgesamt und damit die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel zu überprüfen. Er hat dargelegt, dass verbindliche Vorgaben zur Erhebung von Daten fehlten, die sich als Grundlage für die Steuerung der Schuldenberatung eignen. Er hält es deshalb für geboten, dass das Ressort steuerungsrelevante Daten identifiziert sowie die

anhand von Ergebnissen und Verfahrensdauern zu erkennenden unterschiedlichen Arbeitsweisen der Beratungsstellen im Sinne eines Benchmarkprozesses analysiert. Aus den gewonnenen Erkenntnissen ließen sich Ziele herleiten und die Beratung insgesamt verbessern.

Der Rechnungshof hält zudem die Vergütungshöhe der Schuldnerberatungen für nicht durchgehend stimmig und hat das Sozialressort deshalb aufgefordert, Entgeltverhandlungen mit den Trägern auf der Grundlage neuer Überlegungen zu einer ausgewogenen Vergütungsstruktur und -höhe aufzunehmen. Der Verrechnungssatz pro Fall müsse sich generell stärker am Beratungsaufwand orientieren.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs liegen zudem die im Haushalt veranschlagten Mittel für die Schuldenberatung deutlich über dem tatsächlichen Bedarf. Der Rechnungshof hat deshalb gefordert, den Umfang der voraussichtlichen Ausgaben sorgfältiger zu ermitteln und zutreffend im Haushalt zu veranschlagen. In Anbetracht der tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2013 und unter Berücksichtigung des vom Ressort weiterhin erwarteten Rückgangs der Fallzahlen im Regelangebot der Schuldenberatung hält der Rechnungshof die bereits vorgenommene Absenkung der Anschläge in dem Haushalt 2014/2015 für nicht ausreichend.

Das Ressort hat erwidert, dass die unterschiedlichen Beratungsergebnisse bei den präventiven Beratungsangeboten einerseits und den Regelberatungen für SGB-II-Bezieher andererseits im Wesentlichen einen Grund besitzen: Bei den präventiven Beratungen handele es sich um Schuldner, die einer Beschäftigung nachgehen und die den Gläubigern eine gewisse Quote an Schuldenerfüllung anbieten können. Bei den weitgehend mittellosen SGB-II-Beziehern sei das demgegenüber nicht der Fall, sodass für die Gläubiger in der Regel kein Anreiz für einen Vergleich bestehe; das erkläre, warum bei SGB-II-Beziehern die Vergleichsquote bei weniger als 15 % liege. Da dieser Zusammenhang bei den Leistungsberechtigten nach SGB II offenkundig bestehe, sei nicht zu erkennen, wie und in welcher Weise in diesen Fällen die Erhebung zusätzlicher Daten die Effektivität der Beratungen – im Sinne einer höheren Vergleichsquote – steigern könne.

Um generell tiefere Einsichten in die Wirksamkeit von Schuldnerberatungen zu gewinnen, seien umfangreiche Untersuchungen über einen längeren Zeitraum nötig. Diese erforderten eine aktive und umfassende Mitarbeit der Beratungsstellen, des Jobcenters, des Sozialamts und – angesichts des Sozialdatenschutzes – nicht zuletzt die Bereitschaft der Schuldner, ihre Daten freizugeben und an Befragungen teilzunehmen. Den hohen Erhebungs- und Auswertungsaufwand sowie die methodischen Anforderungen einer solchen Evaluationsstudie könne das Ressort nicht mit eigenen Mitteln und Kapazitäten leisten.

Angesichts der strukturell geringen Erfolgsaussichten für ein außergerichtliches Verfahren von SGB-II-Beziehern habe es bereits die Überlegung gegeben, im Zuge der Insolvenzreform den Weg zu einer direkten Einleitung des Insolvenzverfahrens zu ebnen. Letztlich sei es dazu aber nicht gekommen. In der Schuldnerberatung bestehe daher weiterhin die Pflicht, auch in absehbar aussichtslosen Fällen einen ernsthaften Versuch zum außergerichtlichen Vergleich mit den Gläubigern zu unternehmen. Dieser Vergleichsversuch erfordere stets eine Zusammenstellung, Ordnung, Sichtung und wirtschaftlich-rechtliche Bewertung von Fall- und Forderungsunterlagen sowie den Schriftverkehr mit den Gläubigern. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben könnten in ihrer Struktur nicht zugunsten einer rationelleren Bearbeitungsweise verkürzt werden.

Aus Sicht des Ressorts gebe es auch keine erhärteten Hinweise darauf, dass die Entgelte für die Schuldnerberatungen teilweise zu hoch seien. Die kalkulatorischen Durchschnittskosten für eine vergütete Beratungsstunde lägen bei 56 €. Die Entgeltpauschalen seien zudem seit 2005 nicht erhöht worden, obwohl zwischenzeitlich die Kosten allgemein gestiegen sind. Eindeutige, objektive Maßstäbe für den zeitlichen Beratungsaufwand ließen sich zudem schwerlich herleiten, da insbesondere die wirt-

schaftlich-rechtlichen und die psychosozialen Arbeitsanteile im Einzelfall deutlich variieren könnten.

Bremen weise auch im Vergleich zu anderen Großstädten keine auffällig hohen Kosten auf. Die durchschnittlichen Sozialausgaben für einen abgeschlossenen Fall hätten in 2011 und 2012 unter den Mittelwerten eines Benchmarkvergleichs von con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH) gelegen.

Es gebe überdies auch keine Anreize in der Vergütungsstruktur, die über eine zu großzügige Vergütung eine Präferenz der Schuldnerberatungsstellen für das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren begründen könnten. Für die Überleitung des Falls in das Insolvenzverfahren werden ein Zeitaufwand von 2,8 Stunden und eine Teilpauschale von 156 € vergütet. Da von den Gerichten eine hohe Vorbereitungsqualität der Verfahren bestätigt werde, sei kein Handlungsbedarf erkennbar.

Hinsichtlich der vom Rechnungshof als zu hoch monierten Haushaltsanschlüsse und der fehlenden Haushaltstrennung zwischen präventiver Schuldnerberatung und Schuldnerberatung nach dem SGB führt das Ressort übergangsbedingte Gründe an.

Für die Präventivberatung, die Ende 2010 durch die Rechtsprechung aus dem Leistungsanspruch des SGB herausgenommen und anschließend auf eine Zuwendungsfinanzierung umgestellt wurde, sei inzwischen eine eigene Haushaltsstelle eingerichtet worden. Der Ansatz für die SGB-II-Beratungen sei in 2014 bereits von anteilig 1,7 auf 1,4 Mio. € reduziert worden. Benötigt wurden im vergangenen Jahr allerdings nur 1 Mio. €. Der Rückgang der Nachfrage verlaufe schneller als erwartet. Da es sich 2014/2015 um einen Doppelhaushalt handele, könne das erst bei der Aufstellung des nächsten Haushalts berücksichtigt werden.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Sozialressort, der Sozialdeputation bis zum 30. November 2015, spätestens jedoch zur Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017 über die Entwicklungstendenzen in der Schuldenberatung (Bedarf, Nachfrage und Angebote) und die Konsequenzen für die öffentlichen Haushalte zu berichten.

1.6 Erstausrstattungen in der Grundsicherung, Tz. 182 bis 204

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt Leistungen für Erstausrstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Leistungen beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 2,3 Mio. €. Anträge auf Übernahme von Kosten prüft und bewilligt das Jobcenter Bremen.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs erfasst das Jobcenter alle Leistungen in bundesweit vorgegebenen IT-Fachverfahren. Im Hintergrund verknüpfen die Fachverfahren Zahlbeträge mit Haushaltsstellen des Bundes oder der Kommunen. Das Jobcenter bucht auf den für die Erstausrstattungen vorgesehenen kommunalen Buchungsstellen jedoch auch Leistungen, die vom Bund zu tragen sind. Darüber hinaus verbucht es der Stadtgemeinde zustehende Einnahmen, z. B. Darlehensrückzahlungen, fälschlicherweise zugunsten des Bundes.

Durch Fehleingaben ausgelöste falsche Verbuchungen von Zahlungen führen zu vermeidbaren Ausgaben für die Stadtgemeinde Bremen. Der Rechnungshof hat das Ressort gebeten, sicherzustellen, dass Fehlbuchungen des Jobcenters zulasten der Stadtgemeinde künftig vermieden werden. Er hat es aufgefordert, Fehlbuchungen zu ermitteln, zu korrigieren und Ersatzansprüche für zu Unrecht aus dem städtischen Haushalt gezahlte Leistungen geltend zu machen.

Bereits im Jahr 2008 hat die Innenrevision des Sozialressorts in bedeutendem Umfang solche Fehlbuchungen festgestellt und Vorschläge unterbreitet, wie diese künftig identifiziert werden können. Den Vorschlag, dies mit Hilfe des sogenannten operativen Datensatzes umzusetzen, hat das Jobcenter nicht umgesetzt.

2014 wurden durch die Innenrevision nochmals Prüfungen zu den Verbuchungen für den Zeitraum Januar 2008 bis Juli 2013 durchgeführt und Umbuchungs- und Rückforderungsansprüche der Stadtgemeinde Bremen geltend gemacht. Hierbei wurden auch die Leistungen der Erstausstattung für die Wohnung berücksichtigt. Des Weiteren wurde das Ressort gebeten, sicherzustellen, dass Fehlbuchungen zulasten des kommunalen Trägers künftig vermieden werden. Der Rechnungshof empfahl zur künftigen Fehlervermeidung, aus Anlass der Einführung der neuen IT Fachanwendung „Allegro“ darauf hinzuwirken, dass die Eingabefelder eindeutige Zuordnungen zu kommunalen bzw. Bundesleistungen sicherstellen.

2014 führte das Jobcenter diese Fachanwendung ein. Für eine abschließende Aussage seitens des Jobcenters, ob und in welcher Form mit „Allegro“ Verbesserungen zu erwarten sind – insbesondere hinsichtlich der Feststellungen des Rechnungshofs – musste der Echtbetrieb und die dann bereitstehende Version abgewartet werden. Inzwischen hat das Jobcenter mit einer Stellungnahme reagiert. Danach gibt es bei der neuen Software „Allegro“ die Eingabemöglichkeiten nicht mehr, die zu den fehlerhaften Buchungen geführt haben. Die Bedarfe müssen jetzt konkret zugeordnet werden, sodass die Leistung dem zuständigen Kostenträger zugerechnet werden können. Das Problem der richtigen Zuordnung dürfte somit zukünftig behoben sein.

Ferner wurde der Vorschlag des Rechnungshofs aufgegriffen, regelmäßig die Zahlbeträge auf Plausibilität und korrekte Verbuchung zu prüfen. Inzwischen werden monatlich ERP-Listen (Bremer Gründerkredit) zu den entsprechenden Buchungsstellen gezogen und die einzelnen Buchungen überprüft und gegebenenfalls zur Korrektur in die Teams gegeben. Ob und wie weit in der Anwendung von „Allegro“ neue Fehlerquellen entstehen, kann nach Aussage des Sozialressorts erst mit der Anwendung und nach einem gewissen Zeitablauf durch entsprechende Prüfungen sicher geklärt werden.

Das Sozialressort regt an, dass zu dem vereinbarten Verfahren auch ein Berichtswesen festgeschrieben werden sollte, dessen Inhalt und Umfang mit dem Jobcenter zu erörtern ist.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Ressort, der Sozialdeputation bis zum 30. November 2015 über die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlbuchungen zu berichten und in einer Nachschau darzustellen, wie die durch Fehlbuchungen entstandenen Ausgaben abgefordert worden sind. Des Weiteren empfiehlt der städtische Rechnungsprüfungsausschuss eine bessere Nutzung des Fortbildungspools durch die Mitarbeiter des Jobcenters gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitern des Ressorts.

1.7 Bestattungskosten, Tz. 205 bis 226

Die Stadtgemeinde Bremen übernimmt als Träger der Sozialhilfe erforderliche Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit dies den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann. Anträge prüft und bewilligt das Amt für Soziale Dienste mit seinen sechs Sozialzentren. Im Jahr 2012 beliefen sich die Ausgaben auf rd. 807 T€.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs führen die Sozialzentren notwendige Prüfungen, um Ansprüche auf Kostenübernahme festzustellen, nicht immer sorgfältig durch. So übernehmen sie Kosten, ohne erforderliche Informationen zur örtlichen Zuständigkeit, zum Nachlass Verstorbener und zum Einkommen und Vermögen der Verpflichteten zu erheben. Unterbleibt die gründliche Prüfung vorrangiger Ansprüche, besteht die Gefahr unnötiger Ausgaben für die Stadtgemeinde Bremen. Ursächlich sind jedoch nicht nur individuelle Fehler in der Sachbearbeitung, sondern in erster Linie unvollständige und unklare Regelungen. Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, bereits begonnene Arbeiten an den „Ergänzenden Hinweisen zur Fachlichen Weisung“ kurzfristig abzuschließen, um eine einheitliche Bearbeitungspraxis sicherzustellen. Das

Sozialressort hat dies mittlerweile umgesetzt und die Feststellungen des Rechnungshofs darin weitgehend aufgegriffen.

Im Jahr 2010 haben Sozialressort und das Amt für Soziale Dienste zwei vereinfachte Verfahren eingeführt, um bei der Bearbeitung von Bestattungskosten Zeit zu sparen. Wenn bei Antragstellung die Zahl der Verpflichteten unklar ist, übernimmt der Sozialhilfeträger bei beiden Verfahren die vollen Kosten. Dies ist auch dann der Fall, wenn Verpflichtete bekannt sind oder sich mit vertretbarem Aufwand ermitteln ließen. Die vereinfachten Verfahren widersprechen dem Nachrangprinzip der Sozialhilfe, verstoßen gegen die Pflicht zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und führen zu nicht notwendigen Ausgaben.

Der Rechnungshof hat das Sozialressort aufgefordert, die vereinfachten Verfahren zu beenden und alle Einzelfälle nach den rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Eine Vereinfachung von Arbeitsabläufen darf nicht zu Ausgaben führen, für die keine gesetzliche Grundlage besteht. Das Sozialressort hat inzwischen die beiden Verfahren auf den Prüfstand gestellt.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Bewertungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Ressort, der Sozialdeputation bis zum 30. November 2015 über das Ergebnis der Evaluation der vereinfachten Verfahren und die daraus gezogenen Konsequenzen zu berichten.

1.8 Einführung des Kindertagesstätten-Verwaltungsprogramms [Ki-ON], Tz. 227 bis 242

Das Kindertagesstätten-Verwaltungsprogramm [Ki-ON] unterstützt Kindertagesstätten bei der Datenverarbeitung. Die Software wird seit 2013 eingesetzt.

Für die Einführung und den Betrieb der Software erstellte das Sozialressort zwar eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, ging dabei jedoch nicht sachgerecht vor, sodass das Untersuchungsergebnis keine Aussagekraft besitzt. Der Beschaffungsauftrag wurde darüber hinaus nicht aufgrund einer Ausschreibung, sondern freihändig vergeben. Der Vergabevorgang ist zudem nicht ausreichend dokumentiert. Vergaberechtliche Bestimmungen wurden somit nicht eingehalten. Damit die Kassensicherheit gewährleistet ist, bedarf es vor dem Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eines sogenannten Freigabeverfahrens. [Ki-ON] wurde ohne die für eine Freigabe erforderlichen Prüfungen in den Produktivbetrieb übernommen.

Auf die Feststellungen des Rechnungshofs hin hat das Ressort zugesichert, künftig die vergaberechtlichen Anforderungen an Ausschreibungen und Dokumentationen zu beachten sowie Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen regelkonform zu erstellen. Das Freigabeverfahren konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Ressort um einen Bericht an die Sozialdeputation bis zum 30. November 2015.

1.9 Baumaßnahmen für Kinderbetreuungsplätze, Tz. 243 bis 267

Im Dezember 2008 trat das Kinderförderungsgesetz in Kraft. Es verpflichtete die Gemeinden, bis August 2013 ausreichend Kinderbetreuungsplätze für unter Dreijährige zu schaffen.

Das Jugendressort hat für drei Baumaßnahmen an Kindertagesstätten Zuwendungen von insgesamt rund 1,2 Mio. € gewährt, ohne für die erforderliche baufachtechnische Zuwendungsprüfung durch das Finanzressort zu sorgen. Für zwei Baumaßnahmen erfolgte die Beteiligung der zuständigen Stelle (Baufachtechnische Zuwendungsprüfung) überhaupt nicht, für die dritte Baumaßnahme erfolgte sie zu spät.

Die Prüfung durch den Rechnungshof hat ergeben, dass das Jugendressort die in einer Förderrichtlinie festgesetzten Förderhöchstgrenzen überschritten hat. Das Argument des Ressorts für einen der drei Fälle, wonach orts-

spezifische Gründe dafür ausschlaggebend gewesen seien, hat es nicht belegen können. Für die Überschreitung in den übrigen Fällen hat das Ressort keine Begründung vorgetragen.

Das Jugendamt hat dem Rechnungshof für keine der drei Baumaßnahmen vollständige und prüfbare Unterlagen vorgelegt. So ist es für den Rechnungshof nicht möglich gewesen festzustellen, ob die Zuschüsse wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind. Die Prüfung hat jedoch ergeben, dass die Zuwendungsempfänger die Regeln des Vergaberechts nicht beachtet haben und ihrer Pflicht zur Vorlage der Unterlagen nicht nachgekommen sind. Damit haben sie nach Ansicht des Rechnungshofs gegen Auflagen aus den Zuwendungsbescheiden verstoßen.

Die vom Rechnungshof angeregte Rückforderung von Zuwendungsmitteln wegen des Verstoßes gegen Auflagen hat das Jugendressort abgelehnt. Es hat allerdings bisher dem Rechnungshof nicht dargelegt, wie es zu dieser Ermessensentscheidung gekommen ist. Das Jugendressort hat dargelegt, dass es bei den Baumaßnahmen erheblichen Zeitdruck gegeben habe, weil ein Verfall der Zuschüsse des Bundes drohte. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass mehr Plätze als zunächst geplant eingerichtet worden sind.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Ressort, der Sozialdeputation bis zum 30. November 2015 zu berichten, durch welche organisatorischen Maßnahmen in Zukunft die ordnungsgemäße Prüfung von Zuwendungen für Baumaßnahmen sichergestellt werden soll.

1.10 Straßenbäume in Bremen, Tz. 268 bis 286

Das Umweltressort beauftragt jährlich den Umweltbetrieb Bremen mit der Pflege und der Verkehrssicherung der rd. 69 000 bremischen Straßenbäume. Die Rechtsprechung stellt strenge Anforderungen, um die Verkehrssicherheit von Straßenbäumen zu gewährleisten. Nur wenn die Bäume diesen Anforderungen entsprechend gepflegt werden, besteht für Bremen Versicherungsschutz im Fall von Personen- oder Sachschäden, die durch Straßenbäume verursacht werden.

Der Rechnungshof hat im Jahr 2012 geprüft, wie der Umweltbetrieb die Aufgabe, die Straßenbäume zu pflegen, wahrgenommen hat. Der Umweltbetrieb erhielt im Jahr 2011 Haushaltsmittel in Höhe von rd. 9,8 Mio. € für die gesamte Grünpflege, davon knapp 2 Mio. € für die Straßenbäume.

Das zur Verfügung gestellte Budget für die Straßenbäume ist in den vergangenen Jahren nicht an die seit Jahren steigende Zahl der Straßenbäume angepasst worden. Die Berechnungen des Umweltbetriebs haben ergeben, dass das Umweltressort für die Straßenbäume in den fünf Jahren von 2007 bis 2011 insgesamt etwa 1,25 Mio. € zu wenig zur Verfügung gestellt hatte. Wegen der vorrangigen Verkehrssicherungspflicht nutzte der Umweltbetrieb in der Vergangenheit für die Straßenbäume Mittel zulasten anderer Grünpflegemaßnahmen und reduzierte die Baumpflege auf das Nötigste.

Das Umweltressort hat zunächst für die Jahre 2014 und 2015 jährlich 400 T€ mehr als in den beiden Vorjahren zur Verfügung gestellt. Es hat aber festgestellt, dass das nun aufgestockte Budget nicht ausreichen werde, die Pflegedefizite zu beheben. Daher müssten die in den Jahren 2014 und 2015 eigentlich für Baumersatzpflanzungen vorgesehenen Mittel in Höhe von rd. 550 T€ jährlich für die Mängelbeseitigung an Straßenbäumen eingesetzt werden. Da in diesem Fall jährlich ungefähr 1 % aller Straßenbäume gefällt werden müssten, würde sich der Baumbestand in den beiden Jahren um insgesamt rd. 1 400 Bäume verringern.

Das Umweltressort will jedoch eine Bestandsverringerung vermeiden. Im Jahr 2014 stellt es daher zusätzlich 380 T€ aus der Wasserentnahmegebühr für Baumersatzpflanzungen bereit. Der Umweltbetrieb wirbt zudem für Baumpatenschaften und um Geldspenden.

Der Rechnungshof hat dem Ressort vorgeschlagen, das im Jahr 2009 begonnene Projekt zur digitalen Baumkontrolle auszuwerten und damit die Grundlagen für eine flächendeckende Einführung der digitalen Erfassung der Baumkontrollergebnisse zu schaffen, sofern die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist. Das Ressort hat die Wirtschaftlichkeit geprüft sowie bestätigt und stellt nun flächendeckend auf das digitale Verfahren um.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis.

1.11 Planung von Wohnbauflächen an der Diedrich-Wilkens-Straße, Tz. 287 bis 318

Im September 1997 wurden Teile Hemelingens als städtebauliches Sanierungsgebiet festgelegt. Ziel der städtebaulichen Sanierung war es, insbesondere den gewerblichen und durchgehenden Verkehr in Wohn- und Einkaufsbereichen zu unterbinden, mit der Schaffung des Tunnels die Verkehrsanbindung des Industriegebiets Sebaldsbrück zu verbessern und bestehende Industriebrachen städtebaulich zu nutzen. Bereits in dem dazu beschlossenen Ortsgesetz wurde dargelegt, dass eine Fläche an der Diedrich-Wilkens-Straße für Wohnungsbau genutzt werden sollte. Ein Bebauungsplanverfahren dient u. a. dazu, alle öffentlichen und privaten Belange festzustellen, um sie in einem ergebnisoffenen Verfahren gegeneinander und untereinander gerecht abwägen zu können.

Bis zum Berichtszeitraum konnten die Flächen an der Dietrich-Wilkens-Straße nicht für den Wohnungsbau vermarktet werden.

Der Rechnungshof beanstandet, dass das Bauressort bei der Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche wesentliche Hinderungsgründe für eine erfolgreiche Vermarktung nicht beachtet habe.

So sei bekannt gewesen, dass die Fläche durch verschiedenste Lärmquellen, aber auch durch Erschütterungen, Gerüche sowie Boden- und Grundwasserverunreinigungen belastet ist. Gesundheitsressort und Gewerbeaufsichtsamt hätten frühzeitig grundsätzliche Bedenken gegen die Nutzung der Fläche für den Wohnungsbau angemeldet. Ein Hinweis auf Lärm, der nicht durch einen Lärmschutzwall gemindert werden konnte, und auf das Vermarktungsrisiko habe gefehlt. Das Vermarktungsrisiko beruhe auf den erheblichen Immissionen verschiedenster Art und den erhöhten Baukosten für eine erschwerte Gründung, die wegen Erschütterungen des nahegelegenen Bahnverkehrs erforderlich gewesen wäre.

Letztlich wurde der Senat um Entscheidung gebeten. Der Senat sei jedoch vom Bauressort unvollständig informiert worden. Das Bauressort habe dem Senat im Juli 2004 die Ausweisung der Fläche an der Diedrich-Wilkens-Straße als Wohnbaufläche als alternativlos dargestellt. Das Bauressort habe dem Senat auch die Kosten für die Entwicklung der Fläche zum Wohnbauland nicht dargestellt. Ein Ideenwettbewerb hatte bereits rd. 146 T€ gekostet. Die Erschließungsplanung kostete rd. 126 T€. Den Bau eines Lärmschutzwalls kündigte das Ressort dem Senat an, nannte dafür jedoch keine Kosten. Der spätere Bau des Lärmschutzwalls kostete rd. 879 T€. Insgesamt wurden so rd. 1 151 T€ aus Sanierungsmitteln finanziert.

Der Senat entschied im August 2004, das begonnene Bebauungsplanverfahren fortzusetzen mit dem Ziel, ein Wohn- und Mischgebiet festzusetzen. Die Stadtbürgerschaft beschloss den Bebauungsplan am 13. September 2005.

Bisher hat das Bauressort die Fläche an der Diedrich-Wilkens-Straße trotz erheblicher Bemühungen nicht für den Wohnungsbau vermarkten können. Eine Hälfte der Fläche hat das Bauressort inzwischen als Stadtteilpark ausgewiesen und hergerichtet. Die andere Hälfte versucht das Bauressort nach wie vor als Wohnbaufläche zu vermarkten. Nach Auffassung des Rechnungshofs habe das Bauressort rd. 146 T€ für einen städtebaulichen Wettbewerb und rd. 126 T€ für eine Erschließungsplanung verblich ausgegeben. Ob der Lärmschutzwall für rd. 879 T€ in der gebauten Größe und Lage benötigt wird, sei fraglich

Dem entgegnet das Bauressort, dass ein Vermarktungsrisiko zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar gewesen sei und vergleichbare Baugebiete mit vergleichbaren Immissionsbelastungen im betreffenden Zeitraum zügig entwickelt und vermarktet werden konnten. Dies vorausgesetzt, seien die entstandenen Kosten für den Wettbewerb, die Erschließungsplanung sowie den Bau des Lärmschutzwalls die Folge eines üblichen und konsequenten Planungsprozesses gewesen.

Auch seien die bestehenden Risiken aus Umweltbelastungen im Rahmen der Abwägung zwischen den städtebaulichen Zielen im zentralen Bereichs Hemelingens und der Einhaltung von Orientierungswerten und Richtlinien im Rahmen einer ergebnisoffenen Abwägung in der entsprechenden Umsetzung des Bebauungsplans berücksichtigt worden. Das Bauressort verweist darauf, dass die festgestellten Werte sich durchaus im Rahmen des für Projekte der Innenentwicklung üblichen Rahmens bewegt haben und daher keine zwingenden Gründe gegen eine Wohnbebauung vorgelegen hätten. Der Senat sei nicht unvollständig informiert worden, weil zum damaligen Zeitpunkt ein Vermarktungsrisiko seitens des Bauressorts nicht gesehen worden sei. Eine Verzögerung habe sich aus der geringeren Wohnungsnachfrage 2005 bis 2010 ergeben. Zwischenzeitlich habe es eine Modifikation des Konzepts mit einer Verkleinerung der Baufläche gegeben. Die Fläche sei nun erneut ausgeschrieben und man erwarte positive Ergebnisse.

Der Rechnungshof hält die Argumente des Ressorts nicht für nachvollziehbar. Die wesentlichen Gründe für die schlechten Vermarktungsmöglichkeiten seien bereits bei der Senatsentscheidung bekannt gewesen. Die jetzt modifizierte Planung belege die bereits frühzeitig getroffenen Hinweise des Umwelt- und Gesundheitsressorts.

Das Bauressort sieht demgegenüber weiterhin Chancen für eine Vermarktung der Flächen. Auch in anderen Bereichen der Stadt seien Wohnbauentwicklungen trotz erheblicher und mehrfacher Immissionsbelastungen möglich. Diese Konflikte zu lösen sei ständiges Thema der politisch und rechtlich geforderten Innenentwicklung. Die konkreten Erfahrungen mit dem Projekt Diedrich-Wilkens-Straße zeigen aber auch nach Einschätzung des Bauressorts, dass Vermarktungschancen kritisch geprüft und erkannte Risiken gegebenenfalls deutlich dargelegt werden müssen.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Kritik des Rechnungshofs und die Erwiderungen des Ressorts zur Kenntnis. Er bittet das Bauressort, Bebauungsplanverfahren unter Darstellung aller möglichen Risiken und zu treffender Abwägungen von Zielen vorzulegen und bis zum 30. November 2015 um einen Bericht an die Baudeputation über das bis dahin erzielte Ergebnis der Vermarktungsbemühungen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung.

1.12 Neubau einer Mensa für eine Ganztagschule, Tz. 319 bis 338

Die Schule an der Augsburgener Straße hat für rd. 1,4 Mio. € eine Mensa bekommen. Die Planung für den Neubau stammt aus dem Jahr 2009. Baubeginn war im November 2010; im Oktober 2011 wurde der Bau fertiggestellt. Zwei Jahre danach hat der Rechnungshof den Mensaneubau besichtigt und dabei Mängel festgestellt.

Immobilien Bremen (IB) Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) hatte in der Entscheidungsunterlage Bau u. a. dargestellt, eine äußere Regenentwässerung solle realisiert werden. Tatsächlich hat IB mehrere Regenfallrohre durch die Außenwand geführt. Das hat z. B. den Nachteil, dass undichte Anschlüsse im Bereich der Verbindungen spät gesehen werden, wodurch Folgeschäden entstehen können. Außerdem besteht die Gefahr der Kondenswasserbildung. Der Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2006 – Stadt – bereits einen ähnlichen Fall beanstandet.

Die Ortsbesichtigung durch den Rechnungshof hat ergeben, dass neben einem Regenfallrohr an der Außenwand bereits ein Rinnsal entstanden war. Die Schule hatte diesen Mangel den für die Beseitigung zuständigen Personen bei IB nicht gemeldet. Ob eine Rohrdurchführung undicht ist

oder nicht, kann nur anhand einer Bauteilöffnung festgestellt werden. Der Rechnungshof hat auch in diesem Fall die Rohrdurchführung durch die Attika beanstandet, weil sie schadensträchtig ist.

Zudem hat sich bei der Ortsbesichtigung gezeigt, dass ein als Stuhllager geplanter Raum von der Schule zum Waschen und Trocknen von Handtüchern genutzt wird. Für eine ausreichende Belüftung dieses Raums ist nicht gesorgt, sodass sich bereits an den Fensterrahmen sowie an der Außenwand schwarze Flecken gebildet hatten. IB hat zugesagt, den Schimmel fachgerecht beseitigen zu lassen. Das Bildungsressort hat zudem inzwischen die Schulleitung angewiesen, auf eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten zu achten. Aus der Sicht des Rechnungshofs müssen, wenn das Problem so nicht gelöst wird, die baulichen Voraussetzungen für die Nutzung des Stuhllagers als Trockenraum geschaffen werden.

Der Rechnungshof hat dem Finanzressort und IB zum einen empfohlen, die bei IB angestellten Hausmeisterinnen und Hausmeister auf die dargestellten Probleme aufmerksam zu machen. Zum anderen sollte IB ermitteln, ob und gegebenenfalls wo es ähnliche Fälle in Schulen gibt, stichprobenweise Kontrollen durchführen und das Bildungsressort sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter auf deren Verantwortung auch für die Gebäude hinweisen.

Nach Auskunft der Fachaufsicht soll inzwischen

- die Abwasserführung an der Mensa nachgebessert worden sein,
- ein Kondenstrockner betrieben werden, sodass in dem Raum keine feuchte Wäsche mehr zum Trocknen aufgehängt wird,
- ein Feuchtigkeitsfühler die Raumfeuchte kontrollieren und
- ein Belüfter mit Zeitschaltuhr für eine bessere Luftzirkulation sorgen.

Gleichwohl ist bei den regelmäßigen Baubegehungen besonders auf etwaige Schimmelentwicklung in diesem Raum zu achten.

Das Finanzressort als Fachaufsicht hat dargestellt, IB als Vertreterin der Eigentümerin teile den Schulen und Hausmeistern immer wieder mit, dass Räume regelmäßig zu lüften seien und nicht zweckentfremdet genutzt werden sollten. Eine generelle erneute Anweisung halte IB nicht für erforderlich. Kontrollen könnten zwar nicht durchgeführt werden, aber in einem dreijährigen Rhythmus führten Bauunterhalter Begehungen zur Erfassung und Auswertung von Bau- und Gebäudemängeln durch.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis.

2. Umsetzung der Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses zu den vorausgegangenen Jahresberichten des Rechnungshofs

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist erneut der Umsetzung seiner Beschlüsse durch den Senat zu den Rechnungshofsberichten der vorausgegangenen Jahre nachgegangen. Im Einzelnen:

Jahresbericht des Rechnungshofs 2010 – Stadt

Zu den Tz. 75 bis 94, Lehrerstunden in der Primär- und Sekundarstufe I, sieht der Ausschuss noch weiteren Beratungsbedarf.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2011 – Stadt

Der Ausschuss hat sich mit Tz. 82 bis 113, Hausmeisterdienstleistungen für Schulen, befasst und sieht die Angelegenheit aufgrund vom Finanzressort vorgelegter Berichte als erledigt an.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2013 – Stadt

Aufgrund seiner Beschlüsse hatte der städtische Rechnungsprüfungsausschuss zu folgenden Sachverhalten Beratungsbedarf:

- Tz. 75 bis 92, Leistungsvergleich der Sozialzentren am Beispiel der Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Tz. 93 bis 123, Controlling der Hilfe zur Erziehung,

- Tz. 124 bis 138, Bearbeitungsrückstände bei der Hilfe zur Erziehung,
- Tz. 150 bis 169, Sanierung und Umbau einer Begegnungsstätte,
- Tz. 170 bis 185, Erhaltungsmanagement von Straßen.

Er sieht die Angelegenheiten aufgrund der von den Ressorts vorgelegten Berichte als erledigt an. Zu dem Prüfergebnis Tz. 47 bis 74, Ressourceneinsatz für Betreuungsleistungen an Ganztagschulen, liegt bislang noch kein Bericht des zuständigen Ressorts vor, sodass zu dieser Angelegenheit weiterhin Beratungsbedarf besteht.

Die Beschlüsse des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses wurden einstimmig gefasst.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen.

II. Antrag

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtbürgerschaft, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 zu erteilen und den Bemerkungen im Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses beizutreten.

Dr. Hermann Kuhn
(Vorsitzender)

